

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.22 vom 27. März 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-03-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_HB.2019.22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2019.22)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.22 du 27 mars 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.22 del 27 marzo 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 220 StPO endet die Untersuchungshaft mit dem Eingang der Anklage beim erstinstanzlichen Gericht. Die Haft zwischen dem Eingang der Anklage und der Rechtskraft des Urteils, dem Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion oder der Entlassung gilt als Sicherheitshaft. Über die Anordnung der Sicherheitshaft bei vorbestehender Untersuchungshaft entscheidet das Zwangsmassnahmengericht auf schriftliches Gesuch der Staatsanwaltschaft (Art. 229 Abs. 1 StPO).

1.2 Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt. Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, so dass darauf einzutreten ist.

1.3 Der amtlich verteidigte Beschwerdeführer hat seine Beschwerde persönlich verfasst. Praxismässig sind an die Begründung der Eingaben juristischer Laien keine allzu hohen Anforderungen zu stellen (vgl. AGE HB.2019.16 vom 27. März 2019, BES.2018.79 vom 4. Juni 2018 E. 1 mit Hinweisen). Auch wenn die als Beschwerde zu qualifizierende Eingabe wirr und schwer verständlich ist, legt der Beschwerdeführer aus seiner Sicht sinngemäss dar, dass er mit seiner Inhaftierung nicht einverstanden ist, insbesondere den dringenden Tatverdacht bestreitet und entlassen werden möchte, was den Anforderungen an eine Laienbeschwerde genügt. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten. Die Kognition des angerufenen Gerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei.

### **E. 2**

2.1 Die Anordnung oder Verlängerung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungsgefahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO), und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

2.2 Vorliegend hat das Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Sicherheitshaft mit dem Bestehen eines dringenden Tatverdachts in Bezug auf die dem Beschwerdeführer mit der Anklageschrift vom 29. März 2019 vorgeworfenen Delikte und mit den besonderen Haftgründen der Fluchtgefahr und der Kollusionsgefahr begründet. Ausserdem hat es festgehalten, dass die Fortdauer der Haft bis zum 27. Juni 2019 verhältnismässig sei.

2.3 Der amtliche Verteidiger des Beschwerdeführers hat in der Replik ausgeführt, der Beschwerdeführer sei psychisch krank, er leide unter einer paranoiden Schizophrenie. Es werde ihm im Wesentlichen mehrfache sexuelle Nötigung und mehrfache Vergewaltigung vorgeworfen. Das angebliche Opfer sei gemäss eigener Aussage eine schwere Alkoholikerin. Bezüglich des inkriminierten Sachverhalts stehe Aussage gegen Aussage, und es werde Sache des erkennenden Gerichts sein, insbesondere die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Opfers zu beurteilen. Es sei auch fraglich, ob der Beschwerdeführer überhaupt schuldfähig sei. Gemäss Aussage des zuständigen Strafgerichtspräsidenten sei vorgesehen, noch vor Ablauf der vom Zwangsmassnahmengericht angeordneten Sicherheitshaft eine Gerichtsverhandlung durchzuführen. Dabei werde sich zeigen, ob bereits ein abschliessendes Urteil gefällt werden könne oder ob weitere Beweismassnahmen oder Abklärungen vorgenommen werden müssten. Der Verteidiger hält es daher für angemessen, dass die Sicherheitshaft wenigstens bis zur Gerichtsverhandlung aufrechterhalten werde. Jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt träfen die in der Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 4. April 2019 angeführten Haftgründe zu. Auch von einem Tatverdacht müsse aufgrund der gegenwärtigen Aktenlage ausgegangen werden. Die Beschwerde seines Klienten könne daher abgewiesen werden.

### **E. 3**

Für die Bejahung eines dringenden Tatverdachts ist erforderlich, dass aufgrund von genügend konkreten Tatsachen oder Informationen im Lichte aller Umstände objektiv darauf zu schliessen ist, der Betroffene habe ein Verbrechen oder Vergehen i.S. von Art. 10 Abs. 2 und 3 StGB begangen. Das Appellationsgericht hat mit Entscheid HB.2019.16 vom 27. März 2019 (E. 3) ausführlich dargelegt, dass und warum im vorliegenden Fall der dringende Tatverdacht in Bezug auf die Tatbestände der Vergewaltigung, Körperverletzung, Nötigung, aber wohl auch der sexuellen Nötigung gegeben ist. Darauf kann verwiesen werden. Im Übrigen haben das Zwangsmassnahmengericht und die Staatsanwaltschaft zutreffend ausgeführt, dass gemäss ständiger Rechtsprechung beim Vorliegen einer Anklageschrift die Voraussetzung des dringenden Tatverdachts vermutungsweise als erfüllt gilt, weil damit in aller Regel eine Erhärtung und Verdichtung von anfänglich vielleicht noch eher vagen Verdachtsmomenten verbunden ist (vgl. AGE HB.2018.39 vom 3. September 2018 E. 3.3, BGer 1B\_234/2011 vom 30. Mai 2011 E. 3.2). Auch nach Ansicht des Verteidigers des Beschwerdeführers ist aufgrund der gegenwärtigen Aktenlage von einem dringenden Tatverdacht auszugehen.

### **E. 4**

Zu den vom Zwangsmassnahmengericht angeführten speziellen Haftgründen der Kollusionsgefahr und der Fluchtgefahr hat sich der Beschwerdeführer nicht geäussert. Auch sie ■ wie auch die Verhältnismässigkeit der Haft ■ sind nach wie vor gegeben, wofür auf die Ausführungen im AGE HB.2019.16 vom 27. März 2019 (E. 4, 5 und 6) verwiesen werden kann.

### **E. 5**

Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer grundsätzlich dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Auf die Erhebung einer Urteilsgebühr ist jedoch umständehalber zu verzichten, hat doch der psychisch kranke und offensichtlich hablose Beschwerdeführer die Beschwerde ohne Rücksprache mit seinem Anwalt eingereicht.

Der amtliche Verteidiger ist für seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Replik aus der Gerichtskasse zu entschädigen, wobei ein Aufwand von 2 Stunden für die Verfassung der kurzen Replik als angemessen erscheint.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.